

LANDRATSAMT ANSBACH

LANDKREIS ANSBACH



Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Nur per E-Mail „an“: stefan.ultsch@stadt-wassertruedingen.de

Stadt Wassertrüdingen
Herrn Bürgermeister
Stefan Ultsch
Marktstraße 9
91717 Wassertrüdingen

| | |
|--------------------------------------------------------------|---------------|
| STADT WASSERTRÜDINGEN <i>Hiermit, Gemeinsam - Gestalten.</i> | |
| Eingang am: | 17. Dez. 2025 |
| Amt: | |
| Beauftragter: | |

| | | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|--------|
| Kontakt/E-Mail | Unser Zeichen | Telefon | Telefax | Zi-Nr. |
| Herr Weiß | 0270.01 SG 21 | 0981 468-2100 | 0981 468-2119 | 1.50 |
| walter.weiss@landratsamt-ansbach.de | | | | |

Ansbach, 16.12.2025

Ihre Anfrage vom 28.11.2025 wegen Antrag einer Stadtratsfraktion auf Unterstützung zur Einrichtung eines MVZ

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ultsch,

zu Ihrer Frage, inwieweit eine Beteiligung der Stadt an einem MVZ aus haushaltsrechtlichen Gründen rechtsaufsichtlich „genehmigt“ werden könnte, teilen wir Ihnen nach entsprechender Prüfung folgendes mit:

Zunächst ist in kommunalrechtlicher Hinsicht darauf hinzuweisen, dass gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Wassertrüdingen (GeschO) der Antrag (als Sachantrag) im Falle form- und fristgerechter Antragstellung möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratsitzung zu setzen ist (§ 24 Abs. 1, § 22 Abs. 1 Satz 2 GeschO). Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt (§ 22 Abs. 1 Satz 4 GeschO).

Zur inhaltlichen Thematik (Unterstützung eines MVZ) können wir nur allgemeine Hinweise geben. Zunächst muss differenziert werden:

Soweit es um eine Unterstützung gehen sollte, die über das Schaffen günstiger Rahmenbedingungen zur Ansiedlung hinausgeht, eine direkte finanzielle Unterstützung Dritter ist unzulässig, weil dies einer sog. direkten Wirtschaftsförderung gleich käme. Die direkte Wirtschaftsförderung gehört grundsätzlich nicht zu den gemeindlichen Aufgaben, sondern hierzu ist der Staat befugt. Darauf haben wir bereits in unserer Auskunft vom 10.04.2024 auf entsprechende Anfrage der Stadt „Ansiedlung einer Ärztin, Unterstützungsleistungen der Stadt“ hingewiesen.

Soweit eine „Beteiligung“ der Stadt an einer (künftigen) Einrichtung (MVZ) in Frage stehen sollte:

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

| | | | | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------|-------------|
| Telefon | 0981 468-0 (Vermittlung) | Bankverbindungen | IBAN | BIC |
| Telefax | 0981 468-1119 | Sparkasse Ansbach | DE13 7655 0000 0000 2014 34 | BYLADEM1ANS |
| E-Mail | poststelle@landratsamt-ansbach.de | UniCredit Bank - HypoVereinsbank | DE44 7652 0071 0004 1501 12 | HYVEDEMM406 |
| E-Mail | rechnung@landratsamt-ansbach.de (für Rechnungen) | VR-Bank Mittelfranken Mitte eG | DE79 7656 0060 0000 0149 90 | GENODEF1ANS |

Die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Bereich der niedergelassenen Ärzte ist vorrangig Aufgabe der kassenärztlichen Vereinigungen und der Verbände der Krankenkassen. Insoweit adressiert § 75 Abs. 1 SGB V einen Sicherstellungsauftrag an die Kassenärztlichen Vereinigungen. Daher kann die ambulante ärztliche Versorgung nicht generell als gemeindliche Aufgabe angesehen werden.

Den Gemeinden können in Ausnahmefällen aber Bereiche verbleiben, in denen auch sie öffentliche Einrichtungen schaffen bzw. sich daran beteiligen können, die der Gesundheit dienen.

Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts können Gemeinden grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die nicht durch Gesetz bereits anderen Trägern öffentlicher Verwaltung übertragen sind, freiwillig übernehmen und gemäß Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung und Art. 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) fällt in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden auch das „örtliche Gesundheitswesen“.

Daher kann die ambulante ärztliche Versorgung unter bestimmten Umständen als gemeindliche Aufgabe der Daseinsvorsorge anzuerkennen sein, wenn eine Gemeinde unter Berücksichtigung der spezifischen örtlichen Verhältnisse und der Versorgungslage bei ärztlichen Leistungen die Entscheidung trifft, im Rahmen der Daseinsvorsorge zur Verbesserung der medizinischen Versorgung freiwillig Aufgaben zu übernehmen, die das Angebot der originär verpflichteten Kassenärztlichen Vereinigungen ergänzen und über dieses hinausgehen. Es handelt sich jedoch, wie Sie mitgeteilt haben, um keine Pflichtaufgabe, sondern um eine freiwillige kommunale Aufgabe.

Ein derartiges Engagement scheidet jedoch bereits dann aus, wenn die Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen nicht im Sinne des Art. 57 Abs. 1 GO „erforderlich“ sein sollte (z.B. im Falle gegebener Bedarfsdeckung u./od. privatwirtschaftlichem Engagement Dritter). In haushaltsrechtlicher Hinsicht fordert Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO als kommunalrechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung jeglicher kommunalen Betätigung (dies gilt auch im Falle einer Beteiligung über Art. 87 Abs. 4 Satz 1 GO), dass diese nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen muss (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO).

In diesem Zusammenhang machen wir darauf aufmerksam, dass laut der Stellungnahme der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle vom 14.02.2025 zum Haushalt 2025 der Stadt Wassertrüdingen ein Festhalten am ausgearbeiteten Haushaltskonsolidierungskonzept weiterhin für dringend notwendig erachtet wird. Die Haushaltslage der Stadt kann zwar derzeit als stabil bezeichnet werden, sie lässt jedoch wenig freien finanziellen Spielraum zu. Eine Neuverschuldung und dauerhafte zusätzliche Belastungen im Verwaltungshaushalt sind möglichst zu vermeiden.

Vor Entscheidungen der Stadt, die mit nicht unerheblichen Investitionsausgaben u./oder zusätzlichen dauerhaften Ausgaben im Verwaltungshaushalt verbunden sind, empfehlen wir daher, zunächst die finanzielle Tragbarkeit im Benehmen mit der Staatlichen Rechnungsprüfungsstelle (SG 22) eingehend zu prüfen.

Im Übrigen darf ergänzend auf das Beratungsangebot des Kommunalbüros für ärztliche Versorgung am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in Nürnberg verweisen werden, das Kommunen auf deren Wunsch in Fragen der Gesundheitsversorgung vor Ort umfassend begleitet und berät. Das kostenfreie Beratungs- und Unterstützungsangebot zielt darauf ab, Lösungsmöglichkeiten für Herausforderungen der gesundheitlichen Versorgung auf kommunaler Ebene gemeinsam mit allen Akteuren und Beteiligten zu entwickeln.

Mit freundlichen Grüßen


Weiß